



Federführung: Städtische Betriebe Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Emmrich
Telefon: 02521 29-800

Vorlage

zu TOP
2019/0110
öffentlich

Jahresabschluss 2018 der Städtischen Betriebe Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.06.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

11.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, wird folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Ergebnis nach Steuern.....-44.444,32 Euro

Jahresüberschuss.....-47.690,30 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva..... 5.803.707,01 Euro

Passiva..... 5.803.707,01 Euro

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -47.690,30 Euro wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 45.306,43 Euro verrechnet und im Übrigen als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet sind.

Finanzierung

Die Feststellung des Jahresabschlusses hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2018 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt.

Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresüberschusses sind vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Bislang oblag die Jahresabschlussprüfung formell der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (§ 106 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung). Konkret durchgeführt wurde die Jahresabschlussprüfung durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) wurde § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gestrichen. Die Regelungen zur Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind nunmehr neu in § 103 GO NRW enthalten. Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt ist damit grundsätzlich entfallen.

Allerdings sind nach Artikel 10 Absatz 1 2. NKFVG NRW für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, weiterhin die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der bis zum 2. NKFVG NRW geltenden Fassung der GO NRW anzuwenden. Somit ist festzustellen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen formell weiterhin für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 zuständig ist. Konkret durchgeführt wird die Jahresabschlussprüfung weiterhin durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 wurde mit Beschluss vom 29. Juni 2017 ebenfalls an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner aus Krefeld erteilt.

Anlage(n):

Prüfbericht des Jahresabschlusses 2018